

Reglement betreffend Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe

Die Gemeindeversammlung von Düdingen, gestützt auf

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980;
- das Gesetz über die Gemeindesteuern vom 10. Mai 1963

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Düdingen erhebt auf Grund nachfolgender Bestimmungen eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe.

Artikel 2 Steuerpflichtige Anlässe

Der Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe unterliegen alle Veranstaltungen sportlicher, kultureller sowie unterhaltender Natur. Dazu gehören auch Kinovorstellungen, jahrmartartige Betriebe, Zirkus- oder ähnliche Veranstaltungen.

Artikel 3 Höhe der Steuer

¹ Die Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe beträgt 10 % des Eintrittspreises. Rechnungen unter Fr. 50.— werden nicht ausgestellt.

² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für die Zulassung zur Veranstaltung zu zahlende Vergütung. Die Steuer selbst ist nicht als Teil des Eintrittsgeldes anzusehen.

³ In speziellen Fällen kann die Steuer in Form einer Pauschale berechnet werden. Dies trifft insbesondere auf steuerpflichtige Anlässe zu, bei welchen kein Eintrittspreis festgelegt wird (z.B. jahrmartähnliche Veranstaltungen) oder wenn eine Kollekte durchgeführt wird. Die Steuer beträgt 10 % der geschätzten Bruttoeinnahmen (siehe Art. 9, Abs. 2).

Artikel 4 Zweckgebundenheit

Die Einnahmen aus der Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe werden zweckgebunden für die Bereiche Kultur und Sport verwendet.

Artikel 5 Steuerbefreite Anlässe

Von der Steuer befreit sind folgende Anlässe:

¹ Veranstaltungen des Staates, der Gemeinde, der Pfarrei, der Kirchgemeinde oder anderer öffentlicher Körperschaften, ferner Veranstaltungen die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gesundheitsfördernden oder religiösen Zwecken dienen und keine Gewinnerzielung anstreben bzw. deren Reinertrag nachweislich für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck bestimmt ist.

² Befreit sind zudem die traditionellen Jahresanlässe von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde oder der Region, welche in der Gemeinde aktive Jugendförderung betreiben oder in anderer Weise einen wichtigen Beitrag im Dienste der Allgemeinheit leisten. Zusätzliche Gewinn orientierte Vereinsanlässe oder Anlässe im Auftrag Dritter sind von der Steuer nicht befreit. Ebenfalls nicht befreit sind Anlässe, welche von privaten Organisatoren im Auftrag von Vereinen durchgeführt werden.

³ Eintritte aus Meisterschafts- oder Cupspielen der Sportvereine können vom Gemeinderat auf Gesuch hin von der Steuer befreit werden. Das Gesuch ist jährlich einzureichen. Andere Sportveranstaltungen, Sportveranstaltungen im Auftrag Dritter oder hauptsächlich Gewinn orientierte Spiele und Veranstaltungen bleiben steuerpflichtig, sofern sie nicht in die Kategorie gemäss Absatz 1 und 2 fallen.

⁴ Eintrittskarten, die aufgrund einer nachweisbaren Gegenleistung abgegeben werden (Presse, Polizei, Feuerwehr usw.) oder an Ehren-, Frei- und Passivmitglieder eines Vereins geschenkt werden, sind der Steuer nicht unterstellt.

⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Veranstaltungen von der Steuer befreien oder mit Organisatoren spezielle Vereinbarungen treffen.

Artikel 6 Abgabe von Eintrittsbilletten

¹ Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen sind die Organisatoren verpflichtet, die Eintrittsbillette bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen, diese den Gästen gegen Bezahlung des Eintrittspreises abzugeben und beim Eintritt zu entwerten. Die Eintrittsbillette selbst werden den Organisatoren zum Selbstkostenpreis abgegeben.

² In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen bewilligen und mit Organisatoren spezielle Vereinbarungen treffen.

³ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Eintrittsbillette nur gegen eine angemessene Kautionsleistung auszuhändigen.

Artikel 7 Anmeldung der Veranstaltung

Die Veranstalter haben ihre Anlässe, welche der Steuer unterstellt sind, spätestens 10 Tage im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zu melden und die Eintrittsbillette zu bestellen. Dabei haben sie folgende Angaben zu machen:

- Name und Adresse des verantwortlichen Veranstalters
- Art und Dauer der Veranstaltung
- Kategorien und Höhe der Eintrittspreise
- Verwendungszweck der Einnahmen
- Alle weiteren Angaben, welche für die Erhebung der Steuer notwendig sind

Artikel 8 Kontrollen

¹ Den von der Gemeinde bezeichneten Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zu den für die Veranstaltung bestimmten Räumen zu gestatten.

² Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, im Zusammenhang mit der Erhebung der Steuer die nötigen Unterlagen, Belege und Bestätigungen zur Einsichtnahme einzufordern.

Artikel 9 Abrechnung

¹ Die Veranstalter haben der Gemeinde spätestens innert 30 Tagen nach der Veranstaltung eine übersichtliche Abrechnung über die verkauften Billette bzw. über die Eintrittseinnahmen zu unterbreiten.

² Die Gemeindeverwaltung kann eine Veranlagung von Amtes wegen in all jenen Fällen vornehmen, bei denen der Eintrittspreis der Veranstaltung nicht oder nur ungenau bestimmt werden kann. Dies gilt namentlich auch in Fällen, wo eine Umgehung der Steuer bezweckt wird oder wenn sich der Veranstalter weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Veranlagung von Amtes wegen erfolgt aufgrund einer Schätzung, wobei auf die bekannten Faktoren und auf die Durchschnittswerte vergleichbarer Veranstaltungen abzustellen ist.

³ Die Steuer ist innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Artikel 10 Lotterien, Lottos, Wetten und Tombolas

Für Lotterien, Lottos und gewerbsmässige Wetten sind die Bestimmungen des Lotteriegesetzes vom 14.12.2000 massgebend. Die Bewilligungsgesuche für Lotterien und Wetten sind spätestens 30 Tage vor Beginn des Verkaufs beim Amt für Gewerbepolizei einzureichen. Das Gesuch um Erteilung einer Lottobewilligung ist 30 Tage vor der Veranstaltung beim Oberamt einzureichen; vorgängig muss das Gesuch vom Gemeinderat begutachtet werden.

Artikel 11 Bussen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat zusätzlich zum Betrag der rückwirkend erhobenen Steuern eine Busse bis Fr. 1'000.— aussprechen.

Artikel 12 Rechtsmittel

¹ Die Steuerpflichtigen können innert 30 Tagen seit Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Das Begehren ist zu begründen. Die Beschwerdeführenden haben ausserdem die Beweismittel zu nennen und sachdienliche Beweisdokumente beizulegen.

² Der Entscheid des Gemeinderates ist durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar (Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindesteuern).

Artikel 13 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 16.01.1979 und tritt nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft. Die Bevölkerung und namentlich die Vereine sind in angemessener Weise über die Inkraftsetzung zu informieren.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat Düdingen am 13. Januar 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 24. Juni 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, 18. August 2004

Der Staatsrat, Direktor:

sig.

Pascal Corminboeuf